

BUNDESGERICHTSHOF

IX 32 368/79BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

Marko K [REDACTED],

O O [REDACTED] S [REDACTED] D [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in K [REDACTED].

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Sorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 18. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 23. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt gemäß Art. VI EEG-Schluß Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch verneint, weil der Kläger nicht unter Mißachtung der Menschenrechte aus Gründen seiner Nationalität geschädigt worden sei. Der erzwungene Arbeits-einsatz des Klägers in Deutschland stelle als solcher keine Schädigung aus Gründen der Nationalität dar. Der bestimmende Grund hierfür sei nicht die polnische Nationalität des Klägers, sondern der kriegsbedingte Arbeitskräftemangel in

134

- 3 -

Deutschland gewesen. Daß darüber hinaus gegen den Kläger während seines Aufenthalts in Deutschland schädigende Maßnahmen ergriffen worden seien, läßt sich angesichts seiner wechselnden, widersprüchlichen Angaben nicht feststellen.

Diese Begründung des Berufungsurteils wirft keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BGG zur Fällung der Revision führen könnte. Der Kläger hat eine solche Rechtsfrage mit seiner Beschwerde auch nicht aufgeworfen.

Mai

Dr. Thumm

